

**Wettbewerb - Bewertung Ausschreibung gemäss SIA 143**  
 Basis SIA 143, Ausgabe 2009 / Stand Bearbeitung: 15.10.2009

Kriterien	Beschrieb	0	1	2
	Abweichung: 0 = keine / 1 = geringfügig / 2 = erheblich			

**Informationen**

Bezeichnung Auftraggeber	_____
Organisation	_____
Termine	_____
sia geprüft	ja / nein

**Art und Stufen** Die Durchführung eines Studienauftrages ist dann sinnvoll, wenn ein Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern während der Projektentwicklung aus fachlicher Sicht erforderlich ist  
 - die Aufgabe im Voraus nicht klar zu definieren ist, oder  
 - verschiedene Randbedingungen der Projektierung getestet werden.

schweizerischer  
 ingenieur- und  
 architektenverein

société suisse  
 des ingénieurs  
 et des architectes

società svizzera  
 degli ingegneri  
 e degli architetti

swiss society  
 of engineers  
 and architects

SIA 143 unterscheidet zwischen den Studienauftragsarten:  
 - Ideenstudie  
 - Projektstudie  
 - Gesamtleistungsstudie

Ausser der Gesamtleistungsstudie sind die Verfahren im Regelfall einstufige Verfahren.  
 Studienaufträge werden nicht anonym, mit direktem Dialog zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmern durchgeführt.

Fragen:		0	1	2
<b>Hauptkriterium 1</b>	Ist die Definition der Studienauftragsart und des Verfahren eindeutig und klar?			
	Ist die Aufgabenstellung für die Durchführung eines Studienauftrags (dialogisches Verfahren) angemessen? Sind die Gründe die ein Dialogverfahren mit sich führen legitim?			
	Ist die ausgeschriebene Studienart (Idee, Projekt oder Gesamtleistung) nachvollziehbar und für die Aufgabe adäquat?			
	Sind die Anzahl der Stufen und die Anforderungen klar definiert?			
	Ist die Anzahl der Stufen dem Verfahren und der Aufgabenstellung entsprechend (Gesamtleistungsstudie in der Regel zweistufig)?			
Bemerkungen:				

**Verfahren** Es sind drei Verfahren möglich, wobei für Verfahren der öffentlichen Hand die Submissionsverordnung massgebend ist  
 - offenes Verfahren  
 - selektives Verfahren  
 - Einladungsverfahren  
 Der Studienauftrag eignet sich nicht für offene Verfahren, weil ein direkter Dialog nur mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern möglich ist.

<b>Fragen:</b>		0	1	2
<b>Hauptkriterium 2</b>	Ist das Verfahren klar festgelegt?			
	Entspricht das Verfahren im Fall einer öffentlichen Auslobung der Submissionsverordnung bzw. den dort festgelegten Schwellenwerten?			
	Ist die Verbindlichkeit der Ordnung SIA klar geregelt und formuliert? <i>Anmerkung: Nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt: „Der Auftraggeber erklärt die Ordnung SIA 143, Ausgabe 2009, für verbindlich.“ Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt: „Es gilt die Ordnung SIA, Ausgabe 2009, subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungsrecht.“</i>			
	Bemerkungen:			

**Beurteilungsgremium** Es bestehen folgende Anforderungen an die Mitglieder des Preisgerichts (bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag):

- Die Mehrzahl des Beurteilungsgremiums muss vom Auslober / Auftraggeber unabhängig sein. Die Fachleute müssen in der Mehrzahl sein. (Das kleinst mögliche Gremium setzt sich so aus 4 Personen zusammen: 1 Fachperson unabhängig, 1 Fachperson abhängig, 1 Sachperson, 1 Ersatz Fachperson unabhängig)
- Das Beurteilungsgremium kann aus Mitgliedern verschiedener Qualifikationen bestehen (Generalisten, Experten).
- Die Mitglieder müssen mit den Verfahren vertraut und mindestens gleich qualifiziert wie die Teilnehmer sein.
- Regelungen bei Studienaufträgen ohne substantiellen Folgeauftrag zu Gremium und Befangenheit sind zu benennen bzw. haben dem Art. 10 Folge zu leisten.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

<b>Fragen:</b>		0	1	2
<b>Hauptkriterium 3</b>	Ist die Mehrheit des Beurteilungsgremiums unabhängig?			
<b>Hauptkriterium 4</b>	Sind die Fachleute in der Mehrzahl?			
	Sind die Fachleute ausreichend qualifiziert?			
	Ist die Zusammensetzung (Generalisten, Experten) der Aufgabenstellung angemessen?			
	Gibt es eine Regelung bei Studienaufträgen ohne substantiellen Folgeauftrag zu den oben erwähnten Punkten?			
	Bemerkungen:			

**Teilnehmer** Bei den Teilnehmern kann es sich um einen oder mehrere Planer oder um eine Kombination von Planern mit Unternehmern handeln.

<b>Fragen:</b>		0	1	2
	Sind die Anzahl und die Namen der Teilnehmer bei selektiven oder Einladungsverfahren bestimmt?			
	Ist die Anzahl und Qualifikation der Teilnehmer der Aufgabenstellung angemessen?			
	Sind interdisziplinäre Teambildungen verlangt und wenn ja, sind diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig bzw. angebracht?			
	Ist die Mehrfachbeteiligung von Fachplanern formuliert und geregelt? <i>Anmerkung: Bei einem selektiven Verfahren ist zu regeln, ob bei einem anschliessenden Studienauftrag auch die Beteiligung in mehreren Teams möglich ist.</i>			
	Sind Teilnehmer mit involvierten Experten, Büros der Studienauftragsbegleitung oder mit Preisrichtern verwandt oder stehen mit Beteiligten in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis?			

Hat ein Teilnehmer Vorleistungen mit Studienauftragsvorteilen erbracht?  
*Anmerkung: Wer Vorleistungen vor Beginn des Studienauftrags erbracht hat, darf nach Urteil Preisgerecht keinen Wettbewerbsvorteil erlangen.*

--	--	--

Bemerkungen:

**Unterlagen zum Programm**

Die Studienauftragsunterlagen müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung vollständig vorliegen und klar formuliert sein.

**Sind folgende Punkte klar beschrieben?**

0	1	2
---	---	---

Bezeichnung des Auftraggebers.			
Hinweise auf einschlägige Bestimmungen der Submissionsverordnung.			
Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung.			
Terminplan für die Abwicklung des Wettbewerbs.			
Verzeichnis abgegebener Unterlagen zur Studienauftragsbearbeitung.			
Verzeichnis einzureichender Unterlagen.			
Klare Beschreibung der Ziele, Randbedingungen und der Aufgabe an sich.			
Beurteilungskriterien der Aufgabe entsprechend formuliert und gewichtet. <i>Anmerkung: Die Bedeutung des Hauptthemas muss konsequent auch in den Beurteilungskriterien mit entsprechender Gewichtung abgebildet sein.</i>			
Abgabe eines Honorarangebotes über die „Zwei-Couvert-Methode.“ <i>Anmerkung: Falls im Rahmen des Verfahrens bereits ein Honorarangebot (Gesamtleistungsstudie) verlangt wird, so soll diese Methode sicherstellen, dass der Honorarvorschlag nicht in die Bewertung einfließt.</i>			
Form der Kennzeichnung der Wettbewerbsbeiträge			
Unterschriften des Auftraggebers und des Beurteilungsgremiums.			
Zusätzliche Angaben bei Gesamtleistungswettbewerben - Angaben zur Preisbindung - Bedingungen der Ausführung			

Bemerkungen:

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

**Anforderungen an Beiträge**

Die Anforderungen an die Studienauftragsbeiträge sollten der Aufgabenstellung, dem Verfahren und Preisgeld angemessen sein.

**Fragen:**

0	1	2
---	---	---

Sind mit der Ausschreibung qualitätsvolle Beiträge zu erwarten?			
Kann anhand der geforderten Unterlagen und Darstellungsart die Aufgabe beurteilt werden?			
Sind nur die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen verlangt?			
Sind zusätzliche Unterlagen verlangt und ist das Preisgeld/Entschädigung entsprechend erhöht?			
Sind, wenn formuliert, Minderleistungen gerechtfertigt und belegt?			

Bemerkungen:

**Dialog**

In der Regel findet eine schriftliche Fragestellung, mindestens eine Zwischenbesprechung und eine Schlussbesprechung statt.  
 Das stimmberechtigte Beurteilungsgremium fasst nach jeder Besprechung ein Protokoll, das die Beurteilung, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält.

**Fragen:**

0	1	2
---	---	---

Ist eine Fragerunde vorgesehen?			
---------------------------------	--	--	--

<b>Hauptkriterium 5</b>	Ist mindestens eine Zwischenbesprechung und eine Schlussbesprechung vorgesehen?			
	Ist die Protokollierung der Besprechungen erwähnt?			

Bemerkungen:

**Entschädigung** Beim Studienauftrag werden alle Teilnehmer in gleicher Höhe entschädigt. Beim mehrstufigen Studienauftrag muss die Pauschalentschädigung für jede Stufe separat ausgewiesen werden.

Regelung der Pauschalentschädigung:

- bei der Planungsstudie 80% des zu erbringenden Aufwandes
  - bei der Gesamtleistungsstudie 50% des zu erbringenden Aufwandes
  - beim Studienauftrag ohne Folgeauftrag ist der volle Aufwand zu entschädigen.
  - Die Entschädigung der ersten Stufe bei mehrstufigen Verfahren beträgt mindestens 20% und kann nicht als Akontozahlung angerechnet werden.
- Wenn der Folgeauftrag substantiell und ohne grundlegende Änderungen erfolgt, kann ein Teil der Entschädigung (höchstens die Hälfte) als Akontozahlung angerechnet werden.

**Fragen:**

		0	1	2
schweizerischer ingenieur- und architektenverein  société suisse des ingénieurs et des architectes  società svizzera degli ingegneri e degli architetti  swiss society of engineers and architects	<b>Hauptkriterium 6</b>			
	Entspricht die Pauschalentschädigung den Empfehlungen?			
	Ist die Entschädigung auf die Projektgrösse, die Komplexität und den geforderten Umfang der Eingabe abgestimmt?			
	Ist eine mögliche Akontozahlung erwähnt und wenn ja angemessen festgelegt?			

Bemerkungen:

**Urheberrechte** Die Urheberrechte verbleiben bei allen Studienaufträgen beim Projektverfasser. Auftraggeber wie Projektverfasser besitzen das Recht (unter Voraussetzung des gegenseitigen Einverständnisses), die Beiträge zu veröffentlichen.

Bei prozessorientierten Planungsstudien, welche als Grundlagen für weitere Planungsschritte dienen, können die Ergebnisse durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Programm zu erwähnen.

**Fragen:**

		0	1	2
<b>Hauptkriterium 7</b>	Verbleiben die Urheberrechte beim Verfasser?			
	<i>Anmerkung: „Das Urheberrecht an den Studien verbleibt bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.“ (Srt. 26.1)</i>			
	Sind keine abweichenden Formulierungen zu geltenden Gesetzen wie z.B. dem Nutzungs- und Abänderungsrecht formuliert?			
	Ist erwähnt, ob die Beiträge veröffentlicht werden können oder welche schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen?			

Bemerkungen:

**Streitfälle** Bei öffentlichen wie privaten Verfahren haben die Teilnehmer das Recht, beim zuständigen Gericht zu klagen:

**Fragen:**

		0	1	2
	Haben die Teilnehmer die Möglichkeit, gegen das Verfahren zu klagen?			

Ist das Vorgehen in Streitfällen geregelt?			
Bemerkungen:			

**Ansprüche aus Wettbewerben** Folgeaufträge und deren Entschädigung gestalten sich gemäss Programmbestimmungen. Die Auftragserklärung für eine auf den Studienauftrag folgende Auftragsvergabe muss klar ersichtlich sein.

<b>Fragen:</b>		0	1	2
<b>Hauptkriterium 8</b>	Beabsichtigt der Auftraggeber adäquate Folgeaufträge zu erteilen?			
	Ist die Absichtserklärung des Auftraggebers zur weiteren Auftragsvergabe klar und eindeutig formuliert? <i>Anmerkung: In Aussicht gestellter Auftrag: „Die Auftraggeberin beabsichtigt, die Verfasser des erstangierten Beitrages mit 100% der Teilleistungen gemäss Ordnung SIA 102, Ausgabe 2003, zu beauftragen.“ Wird im Rahmen des Studienauftrags die Mitarbeit von Fachplanern gefordert, so gilt die Absichtserklärung auch für diese Planer.</i>			
	Ist eine nachfolgende Beauftragung angemessen? <i>Anmerkung: Gibt es bereits vorgegebene Honorarkonditionen, müssen diese der Aufgabe und dem Umfang entsprechend ausgelegt sein.</i>			
Bemerkungen:				

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

**Würdigung** Der Auftraggeber sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Studienauftragsergebnisses.

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

<b>Fragen:</b>		0	1	2
	Wird ein Bericht des Beurteilungsgremiums erstellt?			
	Ist eine angemessene Veröffentlichung des Studienauftragsergebnisses vorgesehen?			
Bemerkungen:				

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

**Zusammenfassung**

<b>Hauptkriterien</b>	1	2	3	4	5	6	7	8

**Gesamtwertung**

**Qualität**

**Mängel**

sektion **thurgau**

**s i a**

Beurteilung

---

Für den Vorstand sia Thurgau, .....

---

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects